



An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Herrn Eduard Oswald, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Arbeitsgemeinschaft  
für betriebliche  
Altersversorgung e.V.

24. Nov. 2006 Dr. Ue/Ni  
006-BT-2006

**Öffentliche Anhörung zu dem Entwurf des Achten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Änderung des Finanzdienstleistungsgesetzes und anderer Vorschriften – Bundestags-Drucksache 16/1937**

Sehr geehrter Herr Oswald,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Zusendung des Gesetzentwurfs und die Einladung zur Anhörung am 29. November 2006 in Berlin. Zur Vorbereitung der Anhörung nehmen wir gerne vorab Stellung. Im Einzelnen haben wir zu den geplanten Regelungen folgende Anmerkungen:

**1. Übertragung von laufenden Renten und Anwartschaften auf den Pensionsfonds bei „nicht versicherungsförmiger Durchführung“**

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 29.08.2005 (7. VAGÄndG) hat der Pensionsfonds durch eine Annäherung an internationale Bilanzierungsstandards eine wichtige aufsichtsrechtliche Fortentwicklung erfahren. Damit wurden erkennbar die Weichen für Pensionsfonds als leistungsfähige bilanzexterne Unternehmenseinrichtungen der betrieblichen Altersversorgung gestellt.

Noch immer bestehen aber schwerwiegende Barrieren für eine verstärkte Nutzung des Pensionsfonds durch die Unternehmen, die mit einer sachgerechten Weiterentwicklung beseitigt werden können.

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Ausbaus nationaler Instrumentarien in EU-Nachbarländern ist es aus Gründen deutschen Interesses dringend geboten, die Eignung des Pensionsfonds in Deutschland weiter zu entwickeln und den deutschen Unternehmen ein Instrument zur Verfügung zu stellen, das auch im europäischen Umfeld wettbewerbsfähig ist. Auf diese Weise wird die betriebliche Altersvorsorge insgesamt gestärkt, das Abwanderungs- und „Abwerbe“risiko vermieden und das eigene Instrumentarium als mögliches Finanzierungsinstrument für Versorgungspläne aus anderen EU-Ländern und damit der Finanzplatz Deutschland gestärkt.

Im Besonderen sind die derzeitigen gesetzlichen Regelungen zur „Fundierung“ bzw. „Unterfundierung“ eines Pensionsfonds (§ 115 VAG) mit „nicht versicherungsförmiger Durchführung“ nach § 112 Abs. 1 (a) VAG für die Unternehmen zu rigide gefasst und verhindern eine praxisbezogene und sachgerechte Handhabung. Gerade diese Regelungen gehören aber zu den entscheidenden Kriterien für die Eignung eines Instruments als leistungsfähige bilanzexterne Unternehmenseinrichtungen der betrieblichen Altersversorgung. Mit ihnen wird bestimmt, in welchem Zeitrahmen und ggf. in welcher Höhe Unternehmen unmittelbar oder gestreckt über einen definierten Zeitraum Mittel zur Beseitigung einer Unterfundierung aufzuwenden haben. Für die Unternehmen hat diese Thematik daher größte Bedeutung.

Unternehmen, die laufende Renten und Anwartschaften aus der Direktzusage in die neue nicht versicherungsförmige Durchführung des Pensionsfonds übertragen wollen, haben sich einer „Nachschusspflicht“ für den Fall fehlender Deckungsmittel zu unterwerfen. Dies entspricht internationalen Gepflogenheiten und den Regelungen der EU-Pensionsfondsrichtlinie. Im Gesetzgebungsverfahren zum 7. VAGÄndG hat gerade die Verbesserung der Eignung des Pensionsfonds nach internationalen Maßstäben eine wichtige Rolle gespielt. Im Rahmen der Angleichung an internationale Rechnungslegungsstandards wurde dabei wesentlich auf die Frage der *Pflicht* zu Nachschüssen abgestellt, deren konkrete *Ausgestaltung* für den deutschen Pensionsfonds ist jedoch unterblieben. Insbesondere ist für eine nicht versicherungsförmige Durchführung im Pensionsfonds weder aus den Gesetzesmaterialien noch aus der Fachliteratur eine Ausformung der Nachschusspflicht eindeutig zu beantworten.

Nach Ansicht der BaFin soll § 115 Abs. 2 i.V.m. § 66 Abs. 2 VAG Anwendung finden, d.h. auf Bestimmungen aus dem Regelungsumfeld des Altersvermögensgesetzes, das für Pensionsfonds sowohl in der Anwartschafts- wie auch in der Rentenbezugsphase ausschließlich eine versicherungsförmige Durchführung vorsah. Die ist im Fall nicht versicherungsförmiger Durchführung jedoch weder sachgerecht noch für die Unternehmen praktikabel. Denn die Ansicht der BaFin hat zur Folge, dass der Vorstand des Pensionsfonds gemäß § 66 Abs. 1 VAG verpflichtet ist, *jederzeit* für eine ausreichende Bedeckung des Solls des Sicherungsvermögens Sorge zu tragen. Hierzu ist *laufend* (auch *unterjährig*) zu prüfen, ob die prospektive Deckungsrückstellung für die

Versorgungsverpflichtungen vom Zeitwert der zur Bedeckung dieser Verpflichtungen vorhandenen Kapitalanlagen bedeckt ist. Ergibt sich eine Unterdeckung, dann ist diese grundsätzlich gem. § 66 Abs. 2 VAG *unverzüglich* auszugleichen. Auf diese Weise wird die Nutzung des Pensionsfonds in der nicht versicherungsförmigen Durchführung erheblich behindert, wenn es um die Übertragung bestehender Pensionsverpflichtungen geht. Die Unternehmen benötigen stattdessen an der Praxis und an internationalen Gepflogenheiten (zumindest in der EU) orientierte gesetzliche Regelungen für die Frage der „Fundierung“ oder „Unterfundierung“, die ihren Spielraum nicht über Gebühr einengen.

Wir weisen darauf hin, dass die Vorgaben der EU-Pensionsfondsdirektive keine festen Werte für die Ausgestaltung einer Nachschusspflicht enthalten. Es ist davon auszugehen, dass die Unternehmen keineswegs den niedrigsten Standard suchen, sondern zuvorderst eine angemessene Flexibilisierung benötigen. Daher sollten in Deutschland in diesem Rahmen auch in der Zukunft hohe Standards verfolgt werden ohne Orientierung an möglichen unteren Werten in der EU. Zugleich muss aber ein angemessenes Handeln bzw. ein entsprechender Aktionsrahmen der Aufsichtsbehörde möglich sein.

Die aba schlägt vor, im VAG auf eine Einzelausformung der Nachschusspflicht zu verzichten und diese kraft Sachnähe dem BMF bzw. der Aufsichtsbehörde zu überlassen. Dazu wäre eine Ergänzung des § 115 VAG für Pensionsfonds mit nicht versicherungsförmiger Durchführung denkbar, die für die konkrete Ausformung der Einzelheiten eine Verordnungsermächtigung an das BMF vorsähe.

Zu den wesentlichen Regelungsinhalten einer Rechtsverordnung gehören aus Sicht der aba die folgenden Punkte:

- Damit den Unternehmen ein angemessener Nachschussprozess eröffnet wird, sollte ihnen ein effizientes Vorgehen unter Berücksichtigung sachgerechter Handlungsspielräume ermöglicht werden. Konkret sollte daher zur Beseitigung von Unterfundierungen bis zu maximal 10 % der Deckungsrückstellung mit der Aufsichtsbehörde ein Sanierungsplan abgestimmt werden, der die Möglichkeit zulässt, erforderliche Nachschusszahlungen über einen Zeitraum von maximal 10 Jahren zu strecken. Geregelt werden sollte auch die zulässige Verteilung dieser Nachschusszahlungen.
- Wenn ein Unternehmen zur Beseitigung des Teils einer Unterfundierung, der 10 % der Deckungsrückstellung überschreitet, einen höheren Nachschuss als hierfür erforderlich leistet, sollte dies im Ablauf des Sanierungsplans berücksichtigt werden können. Denkbar ist hier

beispielsweise ein verzögerter Beginn der regulären Nachschusszahlungen im Sanierungszeitraum.

- Es sollten Regelungen vorgesehen werden, die ein sachgerechtes und mit der Aufsichtsbehörde abzustimmendes Vorgehen im Fall der Erhöhungen oder Verringerungen einer bestehenden Unterfundierung während der Laufzeit eines Sanierungsplans aufgrund äußerer Ereignisse ermöglichen.
- Es sollte geregelt werden, ob und wie sich ausgeschüttete Überdeckungen auf die zu leistenden Nachschusszahlungen auswirken.

Ferner sollte die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit haben, auf allgemeine Marktentwicklungen kollektiv für alle Pensionsfonds zu reagieren. So haben sich beispielsweise die Pensionsverpflichtungen der DAX-Unternehmen aufgrund Zinsänderungen von 2004 auf 2005 um 23% gesteigert. Die Aufsichtsbehörde muss hier die Möglichkeit haben, in solchen Fällen den Pensionsfonds und damit den Unternehmen kollektiv angemessene Verfahren und Fristen einzuräumen.

## **2. Pensionskassen (Artikel 1 Nr. 37 ff.)**

### **a) Wegfall des Erwerbseinkommens**

Hinsichtlich der mit dem neuen § 118a VAG im Jahre 2005 vorgenommenen gesetzlichen Einschränkung, dass Pensionskassen Leistungen lediglich ab Wegfall des Erwerbseinkommens erbringen dürfen, sehen wir aus praktischen Erwägungen Änderungsbedarf. Den Wegfall von Erwerbseinkommen kann weder der Anbieter noch die Aufsicht verlässlich feststellen. Wann der Anbieter in der betrieblichen Altersversorgung Leistungen erbringen darf, ist durch das Betriebsrenten- und das Steuerrecht hinreichend genau beschrieben. Einer aufsichtsrechtlichen Regelung bedarf es daneben nicht.

### **b) Redaktionelle Klarstellung (§ 118a Nr. 3 VAG)**

Es sollte klarstellend eingefügt werden, dass im Falle von Rückdeckungsversicherungen Leistungen im Todesfalle nicht unmittelbar an Hinterbliebene erbracht werden können. Der Gesetzestext könnte dann wie folgt lauten: „Leistungen im Todesfall nur an Hinterbliebene oder im Falle einer Rückdeckungsversicherung für Hinterbliebene...“.

### c) Überführung von deregulierten Tarifen in regulierte Tarife

In den Kalenderjahren 2004 und 2005 sind betriebliche Pensionskassen allein auf Grund des Umfangs des Geschäftsbetriebes von Amts wegen nach altem Recht dereguliert worden. Soweit diese Pensionskassen vor der Neufassung des VAG neue Tarife eingeführt haben, handelt es sich hierbei daher zwangsläufig um deregulierte Tarife.

Firmenpensionskassen, die nach neuer Gesetzeslage auf Antrag nach § 118 b Abs. 3 reguliert worden sind, haben jetzt das Problem, dass die deregulierten Tarife nachträglich nicht mehr in regulierte Tarife „überführt“ werden können, auch wenn die Tarife inhaltsgleich sind. Die BaFin verweist hier auf die geltende Rechtslage. Für Pensionskassen entsteht hierdurch ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Wir schlagen daher vor, § 118 b Abs. 3 VAG wie folgt zu ergänzen:

„Regulierte Pensionskassen können bei der Bundesanstalt beantragen, dass für von ihnen verwendete Versicherungsbedingungen, denen kein genehmigter Geschäftsplan zugrunde liegt, § 5 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend gilt. Der Antrag nach Satz 5 kann bis zum 31. Dezember 2008 gestellt werden. Pensionskassen, die den Antrag auf Regulierung nach Satz 1 nach dem 31. Dezember 2007 stellen, können den Antrag nach Satz 5 innerhalb von 12 Monaten nach Genehmigung der Regulierung stellen.“

Wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben haben. Für weitere Erläuterungen und Ergänzungen unserer Ausführungen stehen wir im Rahmen der Anhörung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Birgit Uebelhack  
stv. Geschäftsführerin